

Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Rechtsstand 01.01.2017

Beschlussfassung der Hundesteuersatzung:	11.11.1999
Beschlussfassung der Ersten Änderungssatzung:	20.09.2000
Beschlussfassung der Zweiten Änderungssatzung:	10.02.2005
Beschlussfassung der Dritten Änderungssatzung:	30.06.2011
Beschlussfassung der Vierten Änderungssatzung:	17.11.2016

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
 1. für den ersten Hund 50,00 Euro
 2. für den zweiten Hund 90,00 Euro
 3. für jeden weiteren Hund 130,00 Euro
 4. für gefährliche Hunde je Hund 650,00 Euro
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

- 4) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1.
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- 5) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 auszugehen, solange der Hundehalter gemäß § 8 Abs.3 der Hundehalterverordnung nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung.

§ 4

Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Hunden, die in Tierheimen vorübergehend untergebracht sind und diese nicht verlassen,
 5. Hunden behinderter Personen. Steuerbefreite behinderte Personen nach dieser Satzung sind nur Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis mindestens eines der folgenden Merkzeichen enthält: „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „H“. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person.
- 2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt haben; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
4. Hunden von Personen, die Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben, jedoch nur für einen Hund je Person.

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- 1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. der Halter des Hundes, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, in den letzten fünf Jahren nicht nach TierSchG verurteilt oder nach § 18 TierSchG mit einem Bußgeld rechtskräftig belegt wurde und
 3. für den Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- 2) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummern 1,2,3 und 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nicht für Hunde im Sinne des § 3 Absätze 3, 4 und 5 gewährt.
- 3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Kämmerei, Steueramt, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Kämmerei, Steueramt schriftlich anzuzeigen.
- 5) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Abweichend davon Sie kann sie für das ganze Jahr am 01. Juli entrichtet werden.

§ 9

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Kämmerei, Steueramt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist über die Rasse des Hundes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf kann im Einzelfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens über die Rasse des Hundes auf Kosten des Steuerpflichtigen verlangen.
- 2) Hunde sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem ein Grund für die Beendigung der Steuerpflicht entstanden ist (vgl. § 7 Abs. 2) abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3) Mit der Anmeldung des Hundes erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundemarke. Die Kosten der ersten Hundemarke sind in den Steuersätzen gemäß § 3 Abs. 1 bereits enthalten. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit am Halsband befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne Steuermarke angetroffen werden, können auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Beauftragte der Gemeinde in Verwahrung genommen werden. Der Halter soll davon in Kenntnis gesetzt werden. Bei Verlust der Hundesteuermarke hat der Hundehalter gegen Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Steuermarke zu erwerben.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Kämmerei, Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nicht vorzeigt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder

die von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 1.000 EURO geahndet werden.